

**Satzung
der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

in der Fassung vom 15.03.2023

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2012, S. 552, in Kraft seit 21.06.2012)

(1. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2019, S. 316, in Kraft seit 11.04.2019)

(2. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2023, S. 220, in Kraft seit 16.03.2023)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 04.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hildesheim werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen des Bereichs Vermessung und Geodaten im eigenen Wirkungskreis entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind für Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise usw. die in der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Vorschriften zu Gebühren, ist in den Fällen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs abweichend davon bei der Festsetzung einer Rahmengebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwands für die Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 ½-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus (1) ergebende Gebühr nach dem Umfang der Anweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit sowie in Fällen unbilliger Härte.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro über-

steigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 23.09.1991 i.d.F. der 9. Änderungssatzung vom 12.07.2011 außer Kraft.

Hildesheim, den 05.06.2012

Stadt Hildesheim

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

Kostentarif

der Stadt Hildesheim zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und
Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der
Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1.	<u>Amtshandlungen, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher be- stimmt werden und die mit besonderem Aufwand verbunden sind</u>	
	je angefangene halbe Stunde	
	Tarifbeschäftigte ab EG 13 und Beamte ab A 13	35,00
	Tarifbeschäftigte EG 9 – EG 12 und Beamte A 9 – A 12	27,00
	Tarifbeschäftigte bis EG 8 und Beamte bis A 8	22,00
2.	<u>Vervielfältigungen</u>	
2.1	Besondere Servicearbeiten wie z. B. Schneiden, Falzen, Lochen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden nach Aufwand gemäß lfd. Nr. 1 abgerechnet.	
2.2	<u>Fotokopien</u>	
2.2.1	je Seite im Format DIN A 4 einseitig	0,50
2.2.2	je Seite im Format DIN A 4 doppelseitig	0,80
2.2.3	je Seite im Format DIN A 3 einseitig	1,00
2.2.4	je Seite im Format DIN A 3 doppelseitig	1,30
	Mindestens jedoch	5,00
2.3	Vervielfältigungen bei Dritten	
2.3.1	Auslagen für Vervielfältigungen bei Dritten	in Höhe des ver- auslagten Betrages
2.3.2	Gebühr je Auftrag – zusätzlich zu 2.3.1	22,00

3.	<u>Akteneinsicht</u>	
	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
4.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
5.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	500,00
6.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
6.1	Löschungsbewilligungen für zugunsten der Stadt Hildesheim oder der Johannishofstiftung im Grundbuch eingetragener Rechte	
6.1.1	wenn die Bewilligung nach Aktenlage erfolgen kann	40,00
6.1.2	wenn für die Bewilligung Ermittlungen notwendig sind	80,00
6.2	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für zugunsten der Stadt Hildesheim oder der Johannishofstiftung im Grundbuch eingetragener Rechte	40,00 bis 100,00
6.3	Erklärung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00
	Anmerkung zu 6.1 bis 6.3	
	Von einer Gebührenerhebung ausgenommen sind Bewilligungen und Erklärungen, die aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erteilt werden müssen.	
7.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
8.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
9.	Ersatz für eine verloren gegangene Hundesteuermarke	5,00
10.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00
11.	Feststellungen aus Konten und Akten	gem. lfd. Nr. 1
12.	<u>Prüfungen außerstädtischer Einrichtungen durch das Rechnungsprüfungsamt</u>	
	je angefangene halbe Stunde und Prüfer	gem. lfd. Nr. 1
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der	lfd. Nr. 2

14.1	Erschließungsbescheinigungen nach BauGB und NKAG	24,00
14.2	Bestätigungen nach § 69a NBauO (Erschlossenheitsbescheinigung)	26,00
15.	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u>	
15.1	bis zur Größe von DIN A 2	10,00
15.2	bis zur Größe von DIN A 1	12,00
15.3	bis zur Größe von DIN A 0	15,00
15.4	größer als DIN A 0	17,00
16.	<u>Stadtkartenwerke</u>	
	Analoge und digitale Auszüge aus den Maßstabsebenen 1 : 500, 1 : 5000 und 1 : 15.000 sowie aus dem Leitungskataster	
16.1	Analoge Auszüge:	5,00 bis 100,00
16.2	Digitale Auszüge:	10,00 bis 5.000,00
17.	<u>Bauaufsicht bei Arbeiten für Dritte</u>	
17.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	gem. lfd. Nr. 1
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zugrunde zu legen.	
17.2	Für folgende Arbeiten wird auf die in Rechnung gestellten Bauleistungen eine Gebühr von <u>10 % der Rechnungssumme</u> erhoben:	
17.2.1	Oberflächenwiederherstellungskosten für Dritte (z. B. Telekom)	
17.2.2	Bordsteinabsenkungen und Gehwegbefestigungen für Grundstückszufahrten	
17.2.3	Rückbau von Grundstückszufahrten	
17.2.4	Änderungen an Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen, Straßenausstattung, Möblierung etc.	
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
18.1	für Büroarbeiten	gem. lfd. Nr. 1

18.2	für Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	gem. lfd. Nr. 1
19.	<u>Bauanlagen an Landes- und Kreisstraßen</u>	
19.1	Ausnahme nach § 24 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes	20,00 bis 260,00
20.	<u>Bibliothekswesen</u>	
	entfällt	
21.	<u>Archiv</u>	
21.1	Schriftliche Auskünfte je angefangene Viertelstunde	17,00
21.2	Persönliche Benutzung des Stadtarchivs je Tag	10,00
21.2.1	für die Vorlage von Archivalien, deren Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen verlangen, wird ein Zuschlag i.H.v. 6,-- Euro je angefangenen Nutzungstag erhoben. Zu 21.1 bis 21.2: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
21.3	Reproduktionsarbeiten	
21.3.1	Grundgebühr (unabhängig von der Anzahl der Aufnahmen)	5,00
	Die Grundgebühr entfällt bei Schnellkopien, wenn die Vorlagen – soweit dieses nach der Benutzungsordnung zulässig ist – von den Benutzern selbst kopiert werden.	
21.3.2	Fotokopie, Digitalisat Ausdruck und Mikrofilmkopie in	
	a) DIN A 4 sw	0,50
	b) DIN A 4 farbig	1,00
	c) DIN A 3 sw	1,00
	d) DIN A 3 farbig	2,00
	Fotokopie, vom Benutzer angefertigt (soweit zulässig), in	
	e) DIN A 4 sw	0,10
	f) DIN A 4 farbig	0,60
	g) DIN A 3 sw	0,20
	h) DIN A 3 farbig	1,20
21.3.3	Anfertigung digitaler Reproduktionen im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Archivs pro Stück	1,50
21.3.4	Lieferung als CD-Rom oder DVD	3,00
	Bei Versendung der CD-Rom oder DVD mit der Post zzgl. Gebühren für die Anfertigung der Reproduktionen werden nach lfd. Nr. 21.3.3 gesondert in Rechnung gestellt.	3,00

21.3.4.1	entfällt	
21.3.4.2	entfällt	
21.3.4.3	Fotopositiv bis 10 x 15 cm	3,00
21.3.4.4	Fotopositiv bis 13 x 18 cm	4,00
21.3.4.5	Fotopositiv bis 20 x 30 cm - größere Formate auf Anfrage -	5,00
21.3.5	entfällt	
21.3.6	entfällt	
21.4	Genehmigungen	
21.4.1	Genehmigungen zur Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion im Druck, als eBook oder auf elektronischen Datenträgern (CD-Rom u. ä. Medien) je Foto, Seite oder Scan bei einer Auflage bis zu	
	a) 5.000 Exemplare	30,00
	b) 10.000 Exemplare	50,00
	c) je weitere 1.000 Exemplare	10,00
	bis zum Höchstbetrag von	500,00
	Werden Publikationen im Druck und gleichzeitig als eBook oder auf elektronischen Datenträgern veröffentlicht, erhöht sich das Entgelt um 25 %.	
21.4.2	Genehmigung zur Wiedergabe von Archivalien je Rundfunk-, Film- oder Fernsehprojekt (TV und Mediathek), auf einer Internetseite und in den sozialen Medien je Foto oder Scan sowie je Film- oder Tonsequenz (je angefangene Minute)	250,00
21.4.3	entfällt	
21.4.4	entfällt	
21.4.5	entfällt	
21.4.6	entfällt	
21.5	Auswärtiger Leihverkehr je Einzelbestellung Darüber hinaus sind Kosten, die der Archiv- und Museumsbibliothek im Rahmen der Leihverkehrsordnung entstehen, von den Benutzenden zu tragen.	2,00
21.5.1	entfällt	
21.5.2	entfällt	
22.	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Hildesheim	30,00 bis 180,00
23.	Rechtsbehelfe	

23.1 Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe in Angelegenheiten von öff. Abgaben soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

Nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der anliegenden Tabelle

23.2 Entscheidungen über alle übrigen förmlichen Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

5,00 bis 500,00

Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

T a b e l l e

zum

Kostentarif gem. § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim vom 04.06.2012 (Tarif-Nr.23.1)

Wertstufe bis einschl. EUR	Gebühr EUR	Wertstufe bis einschl. EUR	Gebühr EUR	Wertstufe bis einschl. EUR	Gebühr EUR
50	5	600	39	2.000	88
100	8	650	42	2.250	94
150	11	700	45	3.000	112
200	14	750	48	3.250	119
250	17	800	51	3.500	125
300	20	850	54	3.750	131

350	24	900	57	4.000	137
400	27	950	60	4.250	143
450	30	1.000	63	4.500	149
500	33	1.250	70	4.750	155
550	36	1.500	76	5.000	162

Werte über 5.000,- € sind auf volle 500,- € aufzurunden. Für je 500,- € Mehrbetrag sind 6,- € Rechtsbehelfsgebühren bis zum Höchstbetrag von 500,- € zu berechnen.